

**GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER  
STADT GÖTTINGEN UND DER  
GEMEINDE ELLIEHAUSEN**

**vom 6. November 1972**

**§ 1**

**Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Göttingen Rechtsnachfolgerin der Gemeinde.
- (2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Entwicklung zu fördern.

**§ 2**

**Name**

Die Stadt Göttingen wird nach § 13 Satz 3 NGO bestimmen, daß die Gemeinde Elliehausen als Gemeindeteilnamen die Bezeichnung "Stadt Göttingen - Ortsteil Elliehausen" erhält.

**§ 3**

**Zweck- und Wasserverbände**

- (1) Die Stadt Göttingen tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Elliehausen bei folgenden Zweckverbänden ein:
  - a) Feldwegeverband des Landkreises Göttingen,
  - b) Leineverband,
  - c) Gas-Versorgungs-Zweckverband Göttingen-Land.
- (2) Der Schulzweckverband Elliehausen-Esebeck sowie der Wasserverband Elliehausen werden aufgelöst.

**§ 4**

**Zweckvereinbarungen, Verträge**

Die Stadt Göttingen tritt in die Rechte und Pflichten des Vertrages zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elliehausen und den Gemeinden Elliehausen, Esebeck, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren vom 26.11.1971 über die Errichtung und Unterhaltung einer Gemeindegewerbestration in Elliehausen ein.

**§ 5**

**Neuwahl des Rates**

- (1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der vergrößerten Stadt Göttingen findet innerhalb von 4 Monaten (§ 76 Abs. 1 NKWO) nach Inkrafttreten des Vertrages statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Göttingen nimmt der nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO zu bildende Ausschuß als Interimsrat die Befugnisse des neu zu wählenden Rates wahr; der Vorsitzende

des Ausschusses nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO nimmt zugleich die Befugnisse des Ratsvorsitzenden wahr.

(3) Aus der Mitte des Interimsrates ist ein Interimsverwaltungsausschuß zu wählen.

## **§ 6**

### **Verwaltung, Übernahme der Bediensteten**

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Elliehausen werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Göttingen übernommen.

(2) Die Stadt Göttingen richtet in der bisherigen Gemeindeverwaltung nach Bedarf Sprechstunden während der in der Stadtverwaltung üblichen Dienstzeit ein.

## **§ 7**

### **Bildung eines Ortsrates**

(1) In der Hauptsatzung der Stadt Göttingen ist zu bestimmen, daß die Gemeinde Elliehausen zusammen mit der Gemeinde Esebeck eine Ortschaft bildet und daß dafür ein Ortsrat gewählt wird.

(2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder sowie die Rechte und Pflichten des Ortsrates regeln sich nach der Hauptsatzung der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Ortsrecht**

(1) Die Hauptsatzung und das übrige Ortsrecht der Gemeinde Elliehausen treten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht besondere Regelungen getroffen sind.

(2) Die in der Gemeinde Elliehausen bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1-5 sowie die entsprechenden Ortssatzungen über Baugestaltung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Göttingen unbefristet in Kraft.

(3) Hinsichtlich der Straßenreinigung verbleibt es bei dem in der Gemeinde Elliehausen bestehenden Recht.

(4) Die Stadt Göttingen übernimmt vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages an die Müllabfuhr.

(5) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleibt es für das bisherige Gebiet der Gemeinde Elliehausen bei den abweichenden Realsteuerhebesätzen und den Bestimmungen der Hundesteuerordnung der Gemeinde Elliehausen vom 28.4.1969.

(6) Bis zum Erlaß einer neuen Haushaltssatzung für die vergrößerte Stadt Göttingen richtet sich die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach der für das Rechnungsjahr 1973 erlassenen Haushaltssatzung der Gemeinde Elliehausen, anderenfalls nach § 111 NGO.

(7) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleibt es für das bisherige Gebiet der Gemeinde Elliehausen bei den abweichenden Gebührensätzen für die Kanal- und Wassergebühren.

(8) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Elliehausen nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Göttingen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ebenso wie das übrige Ortsrecht der Stadt Göttingen in Kraft.

## **§ 9 Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elliehausen wird als Löschzug Elliehausen in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen eingegliedert. Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr insbesondere dahin zu ändern, daß die Wahl des Löschzugführers der Bestätigung durch den Ortsrat bedarf.

## **§ 10 Verkehrsbedienung**

Die Stadt Göttingen wird dafür sorgen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages eine regelmäßige, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verkehrsbedienung zwischen dem Ortsteil und dem jetzigen Stadtgebiet erfolgt.

## **§ 11 Hausschlachtungen**

(1) Die Haushaltungen des Ortsteiles Elliehausen bleiben vom Schlachthofzwang befreit, es sei denn, daß für alle in Betracht kommenden Ortsteile eine andere Regelung geschaffen wird.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, zur Satzung über den Schlachthofzwang in der Stadt Göttingen einen entsprechenden Nachtrag zu erlassen.

## **§ 12 Hauptsatzung der Stadt Göttingen**

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

## **§ 13 Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrage entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## **§ 14 Rechtsgültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so soll die Rechtsgültigkeit des Vertrages als Ganzes davon nicht berührt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

---

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14. November 1972 - 106-01.470/Gö. -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Hildesheim 1972 S. 393/394.